

4.7. Die „Spardosen“ – UG als Steuersparmodell

Mit der Unternehmersteuerreform 2008⁴⁷⁶ wurde mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2009 die sogenannte Abgeltungsteuer eingeführt (§ 52a Abs. 1 EStG). Danach werden alle Einkünfte aus Kapitalvermögen pauschal mit 25 % (§ 32d Abs. 1 S. 1 EStG) zuzüglich Solidaritätszuschlag (§ 1 Abs. 1 SolZG) versteuert. Diese Neuregelung betrifft alle Anleger, die z.B. Anteile aus Aktien, Fonds oder Anlagen aus Tages- bzw. Festgeldern im Privatvermögen halten. Die weiteren Eckpunkte der Abgeltungsteuer sind:

- Der bis Ende 2008 gegebene Werbungskostenabzug (z.B. für Zinsaufwendungen) entfällt vollständig (§ 20 Abs. 9 S. 1 2. Halbsatz EStG).
- Wegfall der bisherigen Steuerfreiheit auf Kursgewinne von Wertpapieren (Erweiterung des Kataloges im § 20 Abs. 2 EStG), soweit deren Haltedauer nach altem Recht mehr als ein Jahr betrug.
- Einführung eines Sparer-Pauschbetrages von einheitlich 801 € bzw. 1602 € (§ 20 Abs. 9 S. 1+2 EStG).

Als Gewinner der Abgeltungsteuer wird der Anleihebereich (festverzinsliche Wertpapiere, Tages- und Festgelder) angesehen.⁴⁷⁷ Dies hängt insbesondere mit der Tatsache zusammen, dass solche Produkte in der Regel keine hohen Kursgewinne erwirtschaften.⁴⁷⁸ Soweit daher bei einem Anleger dessen Grenzsteuersatz über 25 % liegt, ist das Pauschalierungsverfahren bei diesen Anlagen in der Regel immer günstiger. Liegt sein Steuersatz unter 25 %, kann er die sogenannte Günstigerprüfung beantragen, mit der die Einkünfte tariflich besteuert werden (§ 32d Abs. 6 S. 1 EStG).

Anders sieht dies bei Aktien und Aktienfonds aus. Das ab 2009 gültige Besteuerungsverfahren im Privatvermögen hat den Nachteil, dass Kursverluste aus der Veräußerung von diesen Papieren nur mit Gewinnen aus Aktien / Aktienfonds verrechnet werden dürfen, und nicht mehr mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 6 S. 5 EStG).⁴⁷⁹ Hinzu kommt, dass Dividendenzahlungen nicht mehr wie bisher zur Hälfte (§ 3 Nr. 40d EStG a.F.) steuerfrei sind, sondern nunmehr vollständig der

⁴⁷⁶ Vgl. Unternehmensteuerreformgesetz 2008 v. 14.07.2007, BGBl. 2007, Teil I, Nr. 40.

⁴⁷⁷ Vgl. Paus (2008), S. 632.

⁴⁷⁸ Vgl. Kracht (2008), S. 3473.

⁴⁷⁹ Vgl. ders., S. 3473.

Steuerpflicht unterliegen.⁴⁸⁰ Ebenso ist – wie oben dargestellt – der Abzug von Werbungskosten aus der Fremdfinanzierung von Aktien nicht mehr im Privatvermögen möglich.⁴⁸¹

Um nun die vorgenannten Nachteile auszugleichen empfiehlt es sich, Teile des Privatvermögens – hauptsächlich Aktien und Aktienfonds – in eine Kapitalgesellschaft einzubringen.⁴⁸² Hier bietet sich die Gründung einer „Spardosen“-UG an, da sie bis zu 95 % ihrer Erträge aus den vorgenannten Anlagen steuerfrei vereinnahmen kann.⁴⁸³ Hinzu kommt, dass die Thesaurierung dieser steuerfreien Gewinne zu einem Zins- und Zinseszinsseffekt führt und damit auf lange Sicht zu einer möglichen höheren Rendite als beim Abgeltungsverfahren.⁴⁸⁴ Die Eckpunkte für eine Spardosen-UG sind wie folgt:⁴⁸⁵

- In- und ausländische Gewinnausschüttungen und Veräußerungsgewinne von Anteilen an Aktiengesellschaften und Aktienfonds bleiben zu 95 % steuerfrei (§ 8b Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 sowie Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 KStG).
- Fremdfinanzierungskosten, wie Zinsaufwendungen für Darlehen zwecks Kauf von Aktien oder Aktienfonds, sind als Betriebsausgaben voll abziehbar (§ 8b Abs. 5 S. 2 KStG)⁴⁸⁶.
- Die Steuerfreiheit gilt nicht für Gewinnausschüttungen (z.B. Dividenden) bei der Gewerbesteuer, soweit Streubesitzanteile von weniger als 15 % gehalten werden (§ 8 Nr. 5 i.V.m. § 9 Nr. 2a oder 7 GewStG).
- Erfolgen Gewinnausschüttungen von der Spardosen-UG an den Gesellschafter, unterliegen diese im Normalfall dem Abgeltungssatz von 25 % (§ 32d Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 20 EStG). Alternativ hat der Gesellschafter das Antragsrecht, das Teileinkünfteverfahren (Individualversteuerung bei Steuerfreistellung von 40 % der Bezüge - § 3 Nr. 40 EStG) in Anspruch zu nehmen, soweit er mindestens zu 25 % an der Spardosen-UG beteiligt ist (§ 32d Abs. 2 Nr. 3a EStG).
- Weitere Steuerersparnisse ergeben sich bei richtiger Terminierung des Ausschüttungszeitpunktes in Jahren, bei denen niedrige Einkünfte vorliegen.

⁴⁸⁰ Vgl. Ernst & Young / BDI (2007), S. 79, Tz. 24.

⁴⁸¹ Vgl. Paus (2008), S. 632.

⁴⁸² Vgl. Kracht (2008), S. 3480.

⁴⁸³ Vgl. Schreiber (2008), S. 31.

⁴⁸⁴ Vgl. Paus (2008), S. 634.

⁴⁸⁵ Vgl. Kracht (2008), S. 3480; Blümich / Menck (2008), § 8b KStG.

⁴⁸⁶ Vgl. Paus (2008), S. 635 f.

Warum bietet sich der Einsatz einer Unternehmergesellschaft als Steuersparmodell an? Zum Einen, da die oben angesprochenen Steuervorteile auch bei einer reinen Vermögensverwaltung-UG in Anspruch genommen werden dürfen.⁴⁸⁷ Zum Anderen, da diese Kapitalgesellschaft mit geringen Mitteln gegründet werden kann (ab rund 500 € anstatt 25.000 € wie bei einer GmbH).⁴⁸⁸ Denn die aus dem Privatvermögen in die Spardosen-UG einzulegenden Wertpapiere werden ganz normal wie Einlagen⁴⁸⁹ behandelt, mit der Folge, dass diese Einlage beim Gesellschafter zu Anschaffungskosten führt und sie, anders als bei einer Festlegung als Stammkapital, jederzeit wieder entnehmen kann.

Die vorstehenden Ausführungen werden durch praktische Beispiele verdeutlicht. In den Fallbeispielen verfügt Anleger A über ein Depot, aus dem er jährlich Einkünfte aus Dividenden von Kursgewinnen von Aktien und Aktienfonds in Höhe von brutto 50.000 € erhält. Er ist verheiratet und hat einen Grenzsteuersatz von 35 %. In der ersten Variante finanziert er seine Wertpapiere ohne Schuldzinsen, während die zweite Variante Schuldzinsen in Höhe von 10.000 € p.a. beinhaltet.

Aktien / -fonds liegen in/im	Spardosen-UG	Spardosen-UG	Privatvermögen
Versteuerung vor Ausschüttung	Abgeltung	Individuell	Abgeltung
Dividenden und Kurserträge	50.000 €	50.000 €	50.000 €
Davon steuerpflichtig (5%) bei KSt	2.500 €	2.500 €	
Davon steuerpflichtig (100%) bei GewSt	50.000 €	50.000 €	
KSt inkl. SolZ (15,825%)	-396 €	-396 €	
GewSt (Streubesitz) 14%	-7.000 €	-7.000 €	
Abgeltungsteuer inkl. SolZ (26,375%)			-13.188 €
Nettoertrag vor Ausschüttung	42.604 €	42.604 €	36.813 €

Abbildung 2: Nettoertrag vor Ausschüttung (ohne Schuldzinsen)⁴⁹⁰

Die vorstehende Abbildung zeigt, dass die Spardosen-UG bei Thesaurierung der Gewinne über deutliche steuerliche Vorteile verfügt. Der Nettoertrag ist bei der UG um insgesamt 5.791 € höher als bei der Anlage im Privatvermögen. Über die Jahre kumuliert sich der Vorteil umso mehr, je länger dieses Verfahren des Einbehalts der Gewinne in der Spardosen-UG beibehalten wird.

⁴⁸⁷ Vgl. Blümich / Menck (2008), § 8b KStG, S. 12a, Tz. 54.

⁴⁸⁸ Siehe ab S. 28.

⁴⁸⁹ Siehe R 4.3 EStR 2005.

⁴⁹⁰ In Anlehnung an: Kracht (2008), S. 3480.

Der in Abbildung 2 gezeigte Steuer- und Zinsvorteil entfällt, wenn die einbehaltenen Gewinne bereits im Folgejahr ausgeschüttet werden.

Aktien / -fonds liegen in / im	Spardosen-UG	Spardosen-UG	Privatvermögen
Versteuerung nach Ausschüttung	Abgeltung	Individuell	Abgeltung
Nettoertrag	42.604 €	42.604 €	36.813 €
Davon steuerpflichtig (100% / 60%)	42.604 €	25.562 €	
Abgeltungsteuer inkl. SolZ (26,375%)	-11.241 €		
Tarifbesteuerung 35% inkl. SolZ (36,9%)		-9.432 €	
Nettoertrag nach Ausschüttung	31.363 €	33.172 €	36.813 €

Abbildung 3: Nettoertrag nach Ausschüttung (ohne Schuldzinsen)⁴⁹¹

Anhand von Abbildung 3 wird ersichtlich, dass eine sofortige Ausschüttung aus der Spardosen-UG an den Gesellschafter sich als nachteilig erweist. Der bisherige Steuervorteil verschwindet nicht nur, sondern führt insgesamt sogar zu einem niedrigeren Nettoertrag.

Die zweite Variante verdeutlicht, wie vorteilhaft sich der mögliche Schuldzinsenabzug bei der Spardosen-UG auswirkt.

Aktien / -fonds liegen in/im	Spardosen-UG	Spardosen-UG	Privatvermögen
Versteuerung vor Ausschüttung	Abgeltung	Individuell	Abgeltung
Dividenden und Kurserträge	50.000 €	50.000 €	50.000 €
Schuldzinsen (soweit abzugsfähig)	-15.000 €	-15.000 €	0 €
Davon steuerpflichtig (5%) bei KSt	-12.500 €	-12.500 €	
Davon steuerpflichtig (100%) bei GewSt	35.000 €	35.000 €	
KSt inkl. SolZ (15,825%)	0 €	0 €	
GewSt (Streubesitz) 14%	-4.900 €	-4.900 €	
Abgeltungsteuer inkl. SolZ (26,375%)			-13.188 €
Nettoertrag vor Ausschüttung	30.100 €	30.100 €	21.813 €

Abbildung 4: Nettoertrag vor Ausschüttung (inklusive Schuldzinsen)⁴⁹²

Abbildung 4 zeigt deutlich, wo die Spardosen-UG ihre steuerlichen Vorteile besonders ansetzen kann. Da der Schuldzinsenabzug nur bei ihr und nicht im Privatvermögen steuerlich möglich ist, erhöht sich der steuerliche Vorteil auf nunmehr 8.287 € p.a.

Aktien / -fonds liegen in / im	Spardosen-UG	Spardosen-UG	Privatvermögen
Versteuerung nach Ausschüttung	Abgeltung	Individuell	Abgeltung

⁴⁹¹ In Anlehnung an: Kracht (2008), S. 3481.

⁴⁹² In Anlehnung an: Kracht (2008), S. 3480.

Nettoertrag	30.100 €	30.100 €	21.813 €
Davon steuerpflichtig (100% / 60%)	30.100 €	18.060 €	
Abgeltungsteuer inkl. SolZ (26,375%)	-7.942 €		
Tarifbesteuerung 35% inkl. SolZ (36,9%)		-6.664 €	
Nettoertrag nach Ausschüttung	22.158 €	23.436 €	21.813 €

Abbildung 5: Nettoertrag nach Ausschüttung (inklusive Schuldzinsen)⁴⁹³

Anders als bei Abbildung 3 zeigt sich an dieser Stelle, dass selbst bei sofortiger Ausschüttung die Spardosen-UG vorteilhaft gegenüber der Anlage im Privatvermögen ist. Bei individueller Versteuerung nach dem Teileinkünfteverfahren ist der Steuervorteil am größten.

In der Konsequenz zeigt sich, dass die UG sehr gut „zum Erzielen und Parken von Gewinnen und zur Schaffung von Liquidität“⁴⁹⁴ geeignet ist. Das vorgestellte Steuersparmodell weist auf, wie durch geschicktes Verlegen von Teilen an Wertpapieren in die Spardosen-UG steuerliche Vorteile erzielt werden können.⁴⁹⁵

Gegen Ende des Erstellungszeitraumes dieser Arbeit wird eingewandt, dass der Bundesfinanzhof das Aus für die Spardosen-GmbH bzw. Spardosen-UG beschlossen habe. Begründet wird dies unter Berufung auf ein aktuelles Urteil des BFH vom 14.01.2009, dass es sich bei einer vermögensverwaltenden GmbH bzw. UG um ein Finanzunternehmen handeln soll, bei denen die Steuerfreiheit nach § 8b Abs. 1 und 2 KStG nicht gegeben sei.⁴⁹⁶

Hintergrund ist die Vorschrift nach § 8b Abs. 7 KStG. Danach ist die eingangs erwähnte 95 %-Steuerfreiheit nicht anwendbar bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten. Unter diese Regelung fallen auch Holdinggesellschaften, die sich an anderen Unternehmen beteiligen.⁴⁹⁷ Wenn solche Unternehmen ihre Anteile nur kurzfristig halten und damit eine Zuordnung zum Umlaufvermögen erfolgt, wurde bisher schon die Steuerfreiheit nach § 8b Abs. 1 – 6 KStG versagt.⁴⁹⁸

⁴⁹³ In Anlehnung an: Kracht (2008), S. 3481.

⁴⁹⁴ Schulte (2009), S. 47.

⁴⁹⁵ Vgl. Paus (2008), S. 642.

⁴⁹⁶ Vgl. Kracht (2009), S. 23.

⁴⁹⁷ Vgl. Blümich / Menck (2008), § 8b KStG, S. 33, Tz. 159.

⁴⁹⁸ Vgl. BMF-Schreiben v. 25.07.2002, Az. IV A 2 – S 2750 a – 6/02.

Wenn man das BFH-Urteil⁴⁹⁹ näher beleuchtet, ist es zweifelhaft, ob die Spardosen-UG tatsächlich zu den in § 8b Abs. 7 KStG genannten Instituten gehört. Denn vor dem Hintergrund, dass bei dieser Vermögens-UG Aktien und Aktienfonds längerfristig gehalten werden sollen, ist das Merkmal „kurzfristig“ nicht erfüllt. Nur wenn laufend im kurzfristigen Bereich gekauft und verkauft werden würde – somit spekuliert – wäre das zitierte BFH-Urteil insoweit auf die Spardosen-UG tatsächlich anzuwenden.

Daher bleibt es abzuwarten, ob der BFH die gesetzlichen Kriterien des § 8b Abs. 7 KStG auf eine Spardosen-UG anwenden würde. Bis dahin ist anzunehmen, dass die angesprochenen Steuervorteile bei einer reinen Vermögensverwaltungs-UG in Anspruch genommen werden können.⁵⁰⁰

⁴⁹⁹ Vgl. BFH-Urteil v. 14.01.2009, Az. I R 36/08.

⁵⁰⁰ Vgl. Blümich / Menck (2008), § 8b KStG, S. 12a, Tz. 54.